



# Merkblatt Familiennachzug von Drittstaaten

## Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

1. **Personen, welche nachgezogen werden können:**  
Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen
2. **Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:**
  - 2.1 **Bedarfsgerechte Wohnung**  
Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.
  - 2.2 **Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers**  
Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Das Amt für Migration und Zivilrecht bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.
  - 2.3 **Gemeinsame Wohnung**  
Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammen wohnen werden.
3. **Folgende Unterlagen/Dokumente sind mit den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsformularen B1 und B2 einzureichen:**
  - Eheschein oder Familienstandsbescheinigung
  - Geburtsscheine der Kinder
  - Kopie des Mietvertrages der Wohnung
  - Auszug aus dem Betreibungsregister der/des Gesuchstellerin/Gesuchstellers
  - Strafregisterauszug der/des Ehegattin/Ehegatte
  - Passkopien der nachzuziehenden Personen
  - Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
  - Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise der ganzen Familie
  - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen)
  - Nachweis der Anmeldung zu einem Sprachförderangebot oder ein Sprachzertifikat A1 mündlich.

### Für den Nachzug von:

- **Kindern aus früheren Beziehungen**
- **Kindern getrennt lebender Eltern**

sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, dass sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
  - Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
  - Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
  - Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
    - wer das Kind bis heute betreut hat
    - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll
4. **Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**  
Gesuche um Familiennachzug sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind. Die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Das AFM GR behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Bedarf noch weitere Gesuchsunterlagen anzufordern.**